

Brüssel, den 24. März 2026  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0435(COD)

---

---

7301/1/26  
REV 1

CODEC 444  
CONSOM 85  
MI 246  
COMPET 326  
TOUR 10  
TRANS 152

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur  
wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur  
Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie (**erste  
Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. November 2023 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 24. April 2024 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.

---

<sup>1</sup> Dok. 16338/23 + ADD 1 bis 6.

<sup>2</sup> ABI. C, C/2024/4058, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4058/oj>.

4. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.<sup>3</sup> Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 4/26 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten/die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Dok. 7261/26.